

Ambiguität und Geschlecht

Ein Blick in die Zukunft – ausgeleuchtet mit der Figur des Kontinuums

Christel Baltes-Löhr

Wie ließe sich eine Welt denken, in der Diversität, Vielfalt, Vielheiten und damit auch Ambiguitäten im Sinne von Uneindeutigkeiten und/oder auch Mehrdeutigkeiten unumkämpft Raum gegeben wird, der von Menschen jedweden Geschlechts eingenommen, gehalten und gestaltet werden kann/darf und damit auch muss? Welchen Beitrag kann hier die Figur des Kontinuums leisten? Liegt in der Figur des Kontinuums möglicherweise eine Verbindung zwischen Uneindeutigkeiten, Mehrdeutigkeiten und auch Eindeutigkeiten? Und dient die Figur des Kontinuums auch hier, wie es weiter unten für Geschlecht gezeigt wird, zur Auflösung einer vermeintlichen Binarität zwischen »eindeutig« und »uneindeutig«? Und gilt der Satz, dass Eindeutigkeiten in Vielheit ihren Platz finden können, wohingegen vermeintliche Eindeutigkeit Vielheit ausschließen muss?

Raum für Vielfalt – noch eine Definition von Ambiguität

Einverständnis scheint zu herrschen, wenn Ambiguität über alle disziplinären Grenzen hinweg als aus dem Lateinischen »ambiguitas«¹ und damit aus dem Altgriechischen »amphibolie« abgeleitet gilt² und immer, so mein Vorschlag, mit »Deutigkeiten« zu tun hat.

1 Duden – online: Ambiguität: Herkunft des Begriffs, verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Ambiguitaet> (letzter Zugriff: 13.12.2023).

2 Siehe auch Matthias Bauer u.a.: Dimensionen der Ambiguität. In: Wolfgang Klein und Susanne Winkler (Hg.): Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik, (2010) Heft 158, S. 7–75, sowie Jürgen Fafel und Ingo Reich: Einführung in die Semantik. Grundlagen – Analysen – Theorien, Stuttgart 2016; zudem aus einer (betriebs-)wirtschaftswissenschaftlichen Perspektive das BWL Lexikon der Munich Business School, verfügbar unter <https://www.munich-business-school.de/l/bwl-lexikon/ambiguitaet> (letzter Zugriff: 14.2.2023).

Abgesehen von der Übereinstimmung zur Etymologie, differiert der definitorsche Blick und pendelt zwischen Ambiguität als Zeichen für Uneindeutigkeiten, so wie in dem Forschungsprojekt »Ambiguität und Unterscheidung« grundgelegt, und Ambiguität als Zeichen für Mehrdeutigkeiten, Zweifel, Vagheiten.³

In diesem Beitrag geht es weniger um Uneindeutigkeiten und Unterscheidungen, sondern vielmehr im Lichte des Kontinuums um Verwobenheiten und Verbindungen zwischen verschiedenen »Deutigkeiten« wie Uneindeutigkeit, Eindeutigkeit, Zwei-, Viel- und Mehrdeutigkeit.

Grundlegend für diese Definition ist meine Annahme, dass Gegenstände an sich nicht eindeutig sind oder gar sein können und dass genau aus Uneindeutigkeiten Mehrdeutigkeiten überhaupt erst entstehen und, ich sage einmal ganz lapidar, je nach Bedarf aus der Fülle und Vielfalt potenzieller Mehrdeutigkeiten Eindeutigkeiten konstruiert werden können.

Ambiguitäten in der Sprache – Sprache ohne gendern? Notwendigkeit selbstbestimmter Bezeichnungspraxen – und ein Blick in die Welt

Zu sprachlicher Ambiguität, sprachlichen Mehrdeutigkeiten und Vielfalt sprachlicher Ausdrücke wären zahlreiche Beispiele zu nennen.⁴ In Bezug auf den hier interessierenden Aspekt Geschlecht mögen die folgenden Beispielsätze genügen, die zumindest doppeldeutig gelesen werden können: »Ein Fräulein ist eine Frau, der zum Glück der Mann fehlt.« Hier ist »zum Glück« doppeldeutig: Es kann »glücklicherweise« oder »zum Glücklichsein« bedeuten. Und der Satz »Jeder Mann liebt eine Frau« kann aus einem mathematischen Verständnis heraus bedeuten: Jeder Mann liebt mindestens eine Frau, oder jeder Mann liebt genau eine Frau, oder alle Männer lieben dieselbe Frau, oder es gibt genau eine Frau und alle Männer lieben sie. Ohne Not ließe sich dieser Satz auch in der binären Logik umkehren und würde dann heißen: »Jede Frau liebt einen Mann« und hieße dann im Sinne des Kontinuums, das weiter unten erläutert werden wird: Jeder Mensch liebt (mindestens) einen Menschen. Und: Jeder Mensch wird von mindestens einem Menschen geliebt – eine schöne Vorstellung. Und noch ein letzter Satz zu der ja immer heißer debattierten »Gendersprache« mit Bezug auf eine alte Mönchsregel, die da lautet: »Wenn deine Augen eine Frau erblicken, schlage sie nieder.« Die Doppeldeutigkeit des Bezugs

3 Siehe hierzu: Jürgen Pafel und Ingo Reich: Einführung in die Semantik. Grundlagen – Analysen – Theorien, Stuttgart 2016.

4 Siehe Christel Baltes Lühr: Kann die Figur des Kontinuums das scheinbare Dilemma im Umgang mit Vielfalt der Geschlechter auflösen? In: Brigitte Buchhammer (Hg.): Gender, Queer, Feminism: Upheavals and Challenges – A Philosophical Approach. Beiträge des gleichnamigen Symposiums der SWIP Austria in Linz, Münster 2024, S. 135–156.

von »sie« entsteht, weil das Wort »sie« semantisch ein Femininum im Singular (wie »Frau«) oder einen Plural (wie »Augen«) bezeichnen kann. Womit mehr als deutlich ist, dass in der deutschen Sprache immer gegendert wird.

Die Frage ist nur, wie gegendert wird, was meint: Es geht immer darum, wer und was benannt wird, sowie darum, wer und was weggelassen, sozusagen verworfen wird – ganz im Sinne des Butlerschen »Ab-jekten« – und wer hierüber Bestimmungs- und Entscheidungsgewalt hat. Grundlegend kommt der performative Ansatz mit der Annahme der Konstruiertheit von Wirklichkeiten durch performative Handlungen zum Tragen und damit die große Rolle, die Bezeichnungspraxen spielen.⁵ Wenn gilt, dass eine performative Handlung eine ist, »die das, was sie benennt, hervorruft oder in Szene setzt«,⁶ dann bleibt alles Unbenannte unhervorgehoben und wird nicht in Szene gesetzt.

Clara Morgen beschreibt in ihrer Publikation von 2013 »Mein *intersexuelles* Kind. weiblich männlich *fließend* (Hervorhebungen im Original) ihre persönlichen Erfahrungen mit ihrem 1984 geborenen Kind,⁷ worin u.a. sehr deutlich wird, wie unabdingbar notwendig Bezeichnungen und Begriffe sind, wenn es z.B. um die Positionierung als intersexueller oder, wie es bevorzugt zu sagen, intergeschlechtlicher Mensch geht: In Kapitel 5 »Ich gehöre auch zu denen....« Franzi 18–21 Jahre« beschreibt Clara Morgen aus mütterlicher Perspektive das öffentliche Outing von Franzi in einem Berliner Kinosaal und resümiert: »...mein Kind selbst hat den ersten Schritt getan, ist aus dem Dunkel des Schweigens, der Sprachlosigkeit getreten.«⁸

Immer mehr Studien heben die Notwendigkeit von (Selbst-)Bezeichnungen hervor, so auch Mira Kaszta und Simon Reutlinger, die 2020 die Ergebnisse einer 2015 durchgeführten qualitativen Fallstudie zu Intergeschlechtlichkeit veröffentlicht haben. Monika Barz hebt in ihrer Rezension die zentralen Ergebnisse der beiden Forscher*innen hervor, von denen zwei für den hier diskutierten Zusammenhang von besonderer Bedeutung sind: »Im krassen Gegensatz zu dem Raum der Selbsthilfegruppen, (...) steht die Sprachlosigkeit, die unsere Interviewpartner*innen sonst umgibt.« »Verstärkt durch die ärztlichen Leitlinien, scheint es einen Konsens des Schweigens zu geben.«⁹

5 Siehe hierzu: Christel Baltes-Löhr: Migration und Identität. Portugiesische Frauen in Luxemburg. Frankfurt a.M. und London 2006; hier vor allem S. 27–33.

6 Judith Butler: Für ein sorgfältiges Lesen. In: Sheila Benhabib u.a. (Hg.): Der Streit um Differenz. Frankfurt a.M. 1993, S. 123–132, hier S. 123.

7 Clara Morgen: Mein *intersexuelles* Kind. Weiblich männlich *fließend*, Berlin 2013.

8 Morgen: Mein *intersexuelles* Kind, S. 45.

9 Monika Barz: Rezension vom 22.03.2021 zu: Mira Kaszta und Simon Reutlinger: Intergeschlechtlichkeit. Eine qualitative Fallstudie zur psychosexuellen Entwicklung. Frankfurt 2020, in: socialnet Rezensionen, <https://www.socialnet.de/rezensionen/27221.php> (letzter Zugriff 13.12.2023).

Die Vielfalt von Geschlechterbezeichnungen weltweit zeigt Kapitel 18 »Geschlechtervielfalt: Viel mehr als zwei«¹⁰ in der Publikation »Geschlecht als Kontinuum« wenn Informationen aus 87 Regionen ausgewertet und dabei 112 Geschlechterbezeichnungen gefunden werden konnten. Im binären Rahmen bleiben dabei 77 Bezeichnungen für sich selbst so bezeichnende und sogenannte Trans*Frauen (n=55) und Trans*Männer (n=22). 21 Bezeichnungspraxen stehen für eine Verknüpfung von sogenannten »weiblichen« und sogenannten »männlichen« Merkmalen in den vier Dimensionen (Körper, Psyche, Verhalten, Begehren), die als »sowohl als auch« Bezeichnungen zusammengefasst sind. Fünf Beispiele können für Bezeichnungspraxen einer weder »weiblich« noch »männlich« konnotierten Geschlechterbezeichnung gelten und in neun Fällen gibt es als Mehrfachgeschlechter resümierte Bezeichnungspraxen, die teilweise mit und teilweise ohne Bezug zu binären Bezeichnungssystemen auskommen.

Auch im deutschsprachigen Raum sind Selbstbestimmung und würdevolle (Selbst-)Bezeichnungspraxen notwendig – nicht nur für intergeschlechtliche Menschen, sondern für alle, lange Zeit unbekannte und unbenannte Geschlechtergruppen.

Geschlecht – immer ambig? Ja und Nein

Auch bei Geschlecht geht es um den Umgang mit Ambiguitäten, also mit Uneindeutigkeiten und Mehrdeutigkeiten, die im sogenannten west-europäischen und angelsächsischen Raum immer noch mittels heteronormativer Wirkmächtigkeiten vereindeutigt werden, wenn z.B. das Geschlecht eines neugeborenen Menschen anhand körperlicher Merkmale wie Vulva, Vagina, Penis oder Hoden von anderen Menschen, Eltern, Hebammen, Ärzt*innen festgelegt wird, obwohl der Konnex zwischen Körpermerkmalen und Zuweisung zu einem Geschlecht für den so zugewiesenen Menschen möglicherweise gar nicht zutrifft. Hier ist es mehr als erforderlich, die potenziellen Mehrdeutigkeiten körperlicher Merkmale *nicht* zu homogenisieren und *nicht* von einem körperlichen Merkmal ausgehend, zur Markierung eines Menschen zu kommen.

Um Ambiguitäten bzw. den Umgang mit geschlechtlich konnotierten Mehrdeutigkeiten geht es aber auch, wenn unterschiedliche, divergierende Deutungen von z.B. körperlichen Merkmalen konfliktieren und dann die Frage im Raum steht, welcher Deutung welche Hoheit und Wirkmächtigkeit von wem zugesprochen und von wem anerkannt wird – und mit welchen Mitteln welche Deutungen durchgesetzt werden.

10 Christel Baltes-Löhr: Geschlecht als Kontinuum, Bielefeld 2023, S. 383–423.

Hier deutet sich an, dass Geschlecht als grundlegend ambig betrachtet werden kann. Womit gleichzeitig eine Grundlage geboten ist, je individuell – immer eingebettet in einen intersektionalen Kontext von Kultur, Alter, sozio-ökonomischem Status – eine je eindeutige, selbstbestimmte, sich auch im Laufe der biographischen Entwicklung verändern könnende Geschlechterposition als cis*weiblich-, cis*männlich-, als inter*-, trans*-, nicht-binär*- oder als a*-geschlechtliche Person einzunehmen.

So gilt in der mit dem Kontinuum als unendlich angenommenen Vielfalt das selbstbestimmt ei(ge)ne Geschlecht durchaus als *das* eine, *das* eindeutige – immer mit der Möglichkeit, dass ein weiteres eindeutig ei(ge)nes konstruiert werden kann. Auch nicht-binär*-geschlechtlich selbst-bestimmte Personen verstehen ihre ei(ge)ne Geschlechterposition als eindeutig, nicht zuletzt im Sinne einer klaren Abgrenzung zu »weiblich« oder »männlich« oder zu Geschlecht überhaupt.

Definitionen von Geschlecht(ern)

Nun müsste an dieser Stelle eigentlich eine Definition der Begriffe folgen, die ich jedoch bewusst vermeide, da es in der Tat darum geht, mit der Figur des Kontinuums Räume für Selbstbestimmung und damit auch für Selbstbezeichnung zu öffnen und auch offen zu halten.¹¹

Dennoch eine Erläuterung zu der immer häufiger, oftmals auch unbestimmt bleibenden Abkürzung LGBTQIA+. Lindgren¹² beantwortet beispielsweise 2020 die selbstgestellte Frage: »LGBTQIA+ Was bedeutet das überhaupt?« mit »Lesben (Lesbians), Schwule (Gays), Bisexuelle (Bi-Sexuals), Transsexuelle (Transgender), Queers, Intersexuelle sowie Asexuelle. Um weiteren Geschlechtsidentitäten einen Platz zu bieten, erweiterte man die Kurzbezeichnung um ein »+«.

Ein Wort zur Problematik dieser Bezeichnungen: Dieses Akronym wird so oder in anderer Form, wie z.B. LGBTQIA* oder LSBTQIA+* häufig genutzt, allerdings ist die Bedeutung der einzelnen Buchstaben umstritten, weil auch unklar ist, wie denn wiederum Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Queers, Intersexuelle und Asexuelle überhaupt zu definieren sind. Auch wird mit der Betonung von »-sexuell« der Fokus sehr stark auf Begehren gelenkt. Begriffe und Bezeichnungspraxen wie trans*-, inter*-, nicht-binär*- und a*-geschlechtlich sind möglicherweise hilf-

11 Zur Darstellung der möglichen Vielfalt von Geschlecht siehe Baltes-Löhr: Geschlecht als Kontinuum, S. 116f, Tabelle 6: Zusammensicht auf die Figur Geschlecht als Kontinuum.

12 Lennart Lindgren (Hg.): Du bist nicht allein! LGBTQIA+ Community Handbuch. Schritt für Schritt – inneres und äußeres Coming-out, 2020; auch so diskutiert in Baltes-Löhr: Geschlecht als Kontinuum, S. 38f, Fußnoten 10 und 11.

reicher, da sie – ganz im Sinne des Kontinuums – neben der Dimension des Begehrens auch die Dimensionen Körper, Psyche und Verhalten miteinschließen können.

Es lässt sich jedoch festhalten, dass der Begriff »trans*« sich zunehmend als Oberbegriff etabliert hat und alle diejenigen Geschlechtlichkeiten von Menschen umfasst, die sich nicht dem ihnen bei ihrer Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig fühlen und ihr eigenes Geschlecht selbst bezeichnen. So kann der Begriff »trans*-geschlechtliche Frau« von Menschen genutzt werden, die bei der Geburt dem männlichen Geschlecht zugewiesen worden sind, sich selbst aber als Frauen definieren, mit unterschiedlich ausgeprägten körperlichen Veränderungen und in einem Kontinuum unterschiedlich ausgeprägter Gefühls-, Verhaltens- und Begehrensäußerungen. Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff »trans*-geschlechtliche Männer«. Für beide Selbstbezeichnungen gilt, dass viele der sich so bezeichnenden Trans*-Frauen sowie der sich so bezeichnenden Trans*-Männer sich *nicht* auf die Dimension als *Transsexuelle* reduziert sehen möchten. Wenn »Trans* Menschen jedoch dem Aspekt des sexuellen Begehrens ein besonders Gewicht beimessen wollen, wird der Begriff »trans*sexuell« durchaus noch benutzt. Der Begriff »Inter*-geschlechtlichkeit« steht für Menschen, die auf der körperlichen Dimension sowohl über sogenannte weibliche als auch sogenannte männliche Merkmale in unterschiedlichen Ausprägungen verfügen. Menschen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen, bezeichnen sich oft als nicht-binär*-geschlechtliche Menschen, und A*-Geschlechtlichkeit steht für diejenigen Menschen, die sich keiner Geschlechtergruppe zuordnen.

Die Bezeichnung cis* steht für diejenigen Menschen, die sich dem ihnen bei Geburt zugewiesenen Geschlecht auch selbst zuordnen – ein Begriff, der m.E. jedoch dringend zu überdenken ist, da er allein etymologisch betrachtet für »dies-seits« steht, was in binär geübten Denkmechanismen ja sofort wieder ein »jenseits« evoziert und damit Gefahr läuft, die binäre Ordnung der Geschlechter zu verfestigen, was von Sigmar Sigusch, der 1991 den Begriff cis eingeführt hat, 2013 so reflektiert wird: »Indem der Transsexualismus beweist, dass auch die Geschlechtlichkeit ein kulturell Zusammengesetztes und psychosozial Vermitteltes ist, fallen Körpergeschlecht und psychosoziale Geschlechtsidentität bei den ›Normalen‹, die bisher die einzig ›Gesunden‹ waren, nicht mehr fraglos zusammen. Das geht aber ans kulturell Eingemachte.«¹³ Und genau darum geht es auch bei der Figur des Kontinuums.

13 Volkmar Sigusch: *Sexualitäten: Eine kritische Theorie in 99 Fragmenten*. Frankfurt a.M. 2013, S. 244.

Geschlecht als Kontinuum – eine Erleichterung im Umgang mit (Un-)Eindeutigkeiten und Mehrdeutigkeiten?

Seit 2009 habe ich mich mit der sich immer weiter ausdehnenden Frage beschäftigt, wie inter*- und trans*-, nicht-binär*- und a*-geschlechtliche Menschen *nicht* als 3., 4., 5. oder wievieltens Geschlecht auch immer, *nicht* als dazwischen, *nicht* als »irgendwie« anders, *nicht* als divers verstanden werden können und habe seit 2014 hierauf als mögliche Antwort die Figur des Kontinuums entwickelt.¹⁴

Mit der Figur des Kontinuums und den vier Dimensionen: a) physisch/körperlich/materiell, b) psychisch/gefühl/gedacht/empfunden, c) sozial/interaktiv und d) sexuell/begehend kann die tatsächlich existierende Vielfalt der Geschlechter in einem gleichberechtigten und gleichwürdigen Verhältnis zueinander gedacht und abgebildet werden.

Für alle vier Dimensionen gilt, dass sie nicht eindeutig und/oder klar zu definieren sind, dass sie sich gegenseitig beeinflussen, ohne jedoch in einem kausalen Zusammenhang zu stehen. Annahmen wie: »wenn ein Körper einen Penis hat, ist der gesamte Mensch männlich« gelten nicht mehr. Annahmen wie: wenn Körpermerkmal A, dann Gefühl A^a, dann Verhalten A^b, dann Begehren A^c, gelten auch nicht mehr. Vielmehr kann die Zuordnung »durcheinander gehen« und Körpermerkmal A mit Gefühl H^a, Verhalten B^b und Begehren R^c einhergehen. Die Reihe ließe sich trefflich fortsetzen und es ist deutlich, dass Abweichungen vom einem kausalbegründeten: wenn A dann A^a usw. nicht mehr als Abweichungen gelten können, sondern als ein möglicher, ein völlig normaler Ausdruck von Vielfalt.

14 Hier eine Auswahl der Veröffentlichungen, die sich mit der Figur Geschlecht als Kontinuum befasst haben: Christel Baltes-Löhr: Immer wieder Geschlecht – immer wieder anders. Versuch einer Begriffsbestimmung. In: Erik Schneider und Christel Baltes-Löhr (Hg.): Normierte Kinder. Effekte der Geschlechternormativität auf Kindheit und Adoleszenz. 3. Auflage (1. Auflage 2014), Bielefeld 2018, S. 17–40; Christel Baltes-Löhr: What Are We Speaking About When We Speak About Gender? Gender as a Continuum. In: Cultural and Religious Studies, Vol. 6 (2018) Nr. 1, S. 1–32. <https://doi.org/10.17265/2328-2177/2018.01.001> verfügbar unter <https://orblu.uni.lu/bitstream/10993/46480/1/5b3f2e49206cc.pdf> (letzter Zugriff: 14.12.2023); Christel Baltes-Löhr: Gutes Leben als Kontinuum für Menschen jedweden Geschlechts – eine Utopie oder notwendiges Ziel? In: Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW, Nr. 49 (2021), S. 28–38, verfügbar unter https://www.netzwerk-fgf.nrw.de/fileadmin/media/media-fgf/download/publikationen/netzwerk_fgf_journal_49_f_web.pdf (letzter Zugriff: 14.12.2023); Christel Baltes-Löhr: Motherhood for All – Women, Men, Trans*, Inter*, Nonbinary and Agender-Persons – Examined Using the Figure of the Continuum, in: Cultural and Religious Studies, Vol. 9 (2021) Nr. 3; New York: David Publishing, S. 95–110. <https://doi.org/10.17265/2328-2177/2021.03.001>; Christel Baltes-Löhr: Geschlecht als Kontinuum. Über das Aufbrechen binärer Ordnungen und über gelebte Pluralitäten, Bielefeld 2023; hier auch auf S. 442–445 weitere Literaturangaben zu Geschlecht als Kontinuum.

Noch ein Gedanke zu Kausalitäten: Bislang sind nicht nur als von körperlichen Merkmalen ausgehend kausale Zusammenhänge und Vorannahmen auf entsprechende Gefühle, Verhalten und Begehren als *normal* aufgestellt worden, sondern auch von der Gefühlsdimension auf körperliche Merkmale, das Verhalten und das Begehren und ebenso vom Verhalten auf körperliche Merkmale, Gefühle und Begehren und nicht zuletzt von der Dimension des Begehrens auf Verhalten, Gefühle und körperliche Merkmale.

Gespräche hierüber kommen immer wieder an den Punkt, dass die Annahme von einem *richtigen* Verhältnis der Dimensionen zueinander nicht produktiv ist und es vielmehr darum geht, dass jeder Mensch seine je eig(e)ne Richtigkeit findet, die sich im Laufe des Lebens durchaus verändern und verschieben kann.

Allerdings bleibt zu betonen, dass diese vier Dimensionen nicht als völlig losgelöst voneinander zu verstehen sind. Vielmehr gelten sie im Sinne der Figur des Kontinuums als mit- und ineinander verwoben und als sich in ständiger Bewegung befindend. Es ist augenfällig, dass mit der Figur des Kontinuums keine Trennung aufgemacht zwischen sexueller Orientierung und der sogenannten Geschlechtsidentität wird.

Die vier Dimensionen von Geschlecht als Kontinuum¹⁵

Die *physische* Dimension setzt sich zusammen aus dem morphologischen Geschlecht, dem Chromosomengeschlecht, dem Keimdrüsen- bzw. gonadalen Geschlecht und dem Hormongeschlecht. Allerdings gehen Vulva, Vagina, erhabene Busen/Brüste, Eierstöcke, Gebärmutter, schmale Schultern, breites Becken, geringe Gesichtsbehaarung, xx und Östrogen nicht immer miteinander einher, ebenso wenig wie Penis, flache Brust, Hoden, breite Schultern, schmale Hüften, Bartwuchs, xy und Testosteron. Nicht alle Frauen mit einer Vulva, Vagina haben ein breites Becken oder Eierstöcke. Hormone können sehr variant kombiniert sein und folgen eben nicht eindeutig der binären Aufteilung: Östrogen für als weiblich benannte Körper und Testosteron für als männlich benannte Körper, Bartwuchs bei sogenannten Frauen und geringe Gesichtsbehaarung bei sogenannten Männern sind Themen für Stunden. Allein schon nach diesen wenigen lapidaren Beispielen, liegt der Schluss nahe, dass in der physischen Dimension keine Eindeutigkeit festgemacht werden kann. Dies kann auch für die drei weiteren Dimensionen, *psychisch*, *sozial* und *Begehren* durchdekliniert werden:

In Bezug auf die *psychische*, *gefühlte* Dimension von Geschlecht als Kontinuum, oft als geschlechtsbezogene Identität bezeichnet, ist festzuhalten, dass z.B. sogenannte Frauen sich erstens nicht immer und in jeder Situation und zu allen Phasen

15 Siehe ausführlich hierzu: Baltes-Löhr: Geschlecht als Kontinuum, S. 73–144.

ihrer Lebens in gleicher Ausprägung als weiblich fühlen und zweitens nicht für alle Frauen sich Frausein gleichermaßen anfühlt. Es gibt zwischen sogenannten Frauen unendlich anmutende Unterschiede und Ähnlichkeiten, was das Sich Fühlen und das Fühlen als sogenannte Frau angeht. Gleiches gilt für sogenannte männliche, trans*- , inter*- , nicht-binäre*- und a*-geschlechtliche Menschen, homo-, hetero-, bi- und panerotisch begehrende und auch polyamor romantisch liebende Menschen. In allen Gruppen oder Kollektiven, sofern von Gruppen oder Kollektiven gesprochen werden soll und kann, gibt es Unterschiede und Ähnlichkeiten – auch für das einzelne Individuum und je nach Kultur, Lebensphase und situativem Kontext.

Es kann also für kein Individuum und auch nicht für eine Gruppe oder ein Kollektiv von *dem* gefühlten Geschlecht gesprochen werden. Die psychische, gefühlte Dimension von Geschlecht pendelt zwischen Zuschreibung und Aneignung und zwischen Fremd- und Selbstzuschreibungen, die in Selbstbenennungen münden, die mit den Benennungen bzw. Bezeichnungen durch andere mehr oder weniger übereinstimmen. Um es nochmals zu betonen: nicht alle cis*Frauen, cis*Männer, inter*- , trans*- , nicht-binär*- , a*-geschlechtliche Personen, nicht alle »queers« fühlen »ihr« (Nicht-)Geschlecht auf die gleiche Art und Weise. Es gibt nicht *das* gefühlte Geschlecht.

Die *soziale* Dimension des Kontinuums – geschlechtsbezogenes Verhalten: Nicht alle cis*weiblichen, cis*männlichen, trans*- , inter*- , queere, nicht-binär*- , a*-geschlechtliche Personen verhalten sich gleichermaßen. Als Einflussfaktoren für soziales Verhalten gelten auch Alter, soziale, ökonomische, ethnische und kulturelle Herkunft, religiöse sowie politische Überzeugungen, was auch mit dem Begriff von intersektionaler Einbettung der Geschlechtervielfalt gemeint ist.

Mit einer solchen Vorstellung können altbekannte Stereotype aufgelöst werden. Alle Menschen jedweden Geschlechts können emotional, passiv, einfühlsam, sanft natürlich, körperbezogen, abhängig handelnd, rational, aktiv, stark, hart, durchsetzungsfähig, kulturbezogen, autonom handelnd sein, sofern Gesellschaften in großen und kleinen Entitäten den Menschen die Möglichkeit dazu geben, ihre Fähigkeiten zu solchen oder auch anderen geschlechterübergreifenden Fertigkeiten zu entwickeln.

Auch hier ist immer wieder zu betonen: Nicht alle cis*Frauen, cis*Männer, inter*- , trans*- , nicht-binär*- und a*-geschlechtliche Personen, nicht alle »queers« füllen »ihr« (Nicht-)Geschlecht auf die gleiche Art und Weise aus. Das geschlechtsbezogene Verhalten, das soziale Geschlecht kann sich im Laufe des Lebens verändern und je nach Situation, je nach sozialem und kulturellem Kontext variieren. Eigen- und Fremdzuschreibungen von geschlechtsadäquatem Verhalten können divergieren. Es gibt nicht *das* soziale Geschlecht – in keiner Geschlechtergruppe.

In Bezug auf die Dimension des *Begehrens*, das geschlechtsbezogene Begehren oder auch die sexuelle Dimension ist festzustellen, dass sexuelles Begehren,

sexuelle Orientierungen, sexuelle Praktiken über Heterosexualität hinausgehen. Manifest sind monosexuelle, asexuelle, bisexuelle, homosexuelle, pansexuelle Begehrensstrukturen und -praktiken. Die tatsächliche existierende Vielfalt von Formen sexuellen Begehrens entspricht nicht der Vorstellung von Heterosexualität zwischen Frau und Mann. Es existieren vielfältige, auch auf romantischer Liebe beruhende Beziehungsformen wie Monogamie, Polygamie, Polyamorie, ebenso wie vielfältige, mehr oder weniger institutionalisierte Formen der sexuellen Dimension von Geschlecht wie Ehe, eingetragene Partner_innenschaften, nicht registrierte Partner_innenschaften mit einem oder mehreren Partner_innen, Singles.

Acht Ermöglichungen¹⁶

Mit der Figur des Kontinuums am Beispiel von Geschlecht konturieren sich mindestens acht Ermöglichungen bzw. Vermeidungen, die dazu beitragen, Geschlecht als ambig zu betrachten und gleichzeitig den Umgang mit geschlechtlich konnotierten Ambiguitäten kreativ und produktiv zu gestalten.

Geschlecht als Kontinuum ermöglicht

1. Das Aufbrechen binärer, statisch anmutender Settings in Bezug auf Körper, Gefühl, Verhalten und Begehren
2. Das Vermeiden der Konstruktion neuer binärer Settings wie z.B.
cis versus trans**,
trans versus inter**,
trans, inter* versus nicht-binär**,
trans, inter*, nicht-binär* versus a*geschlechtlich*,
trans, inter*, nicht-binär*, a*geschlechtlich versus queer**,
trans, inter*, nicht-binär*, a*geschlechtlich, queer* versus cis**.
3. Das Eröffnen von Raum für horizontale und vertikale Variabilitäten auf und zwischen allen Dimensionen des Kontinuums und für Polypolaritäten anstelle von bipolaren Annahmen von beispielsweise »hier weiblich« und »da männlich«, »hier trans*« und »da inter*« usw. Grenzen und Eindeutigkeiten verschieben sich innerhalb der jeweiligen Dimensionen (horizontale, intradimensionale Variabilität) und zwischen den jeweiligen Dimensionen (vertikale, interdimensionale Variabilität). Es bestehen keine Kausalitäten zwischen den Dimensionen, die jedoch ständig interagierend verwoben sind, was Differenzen und Ähnlichkeiten erkennbar werden lässt und so zu Interdependenzen ohne Kausalitätsanspruch führt. Die Figur des Kontinuums ermöglicht den

16 Siehe ausführlich hierzu: Baltes-Löhr: Geschlecht als Kontinuum, S. 75–81.

Einschluss binärer Settings, die jedoch ihre wuchtige und exkludierende Wirkmächtigkeit im Sinne von: »Es gibt nur weiblich-männlich. Alles andere ist nicht normal« einbüßen. Allerdings ist mit der Figur von Geschlecht als Kontinuum weder Weiblichkeit noch Männlichkeit in Frage gestellt, lediglich die normativ wuchtige Wirkmächtigkeit bröckelt, die normative Grundierung von binären Geschlechterordnungen verschiebt bzw. erweitert sich. Und die normative Grundierung wird sich weiter verschieben, wenn der Satz »Was du nicht willst, was man dir tu, das füg' auch keinem andern zu«, die sogenannte »Goldene Regel«¹⁷ Raum greift und das Selbstbestimmungsrecht von tatsächlich allen Menschen für sich in Anspruch genommen werden kann.

4. Das Nachzeichnen von Verbindungs- und Differenzierungslinien zwischen den jeweiligen Geschlechtern und eröffnet Raum für Logiken des Sowohl-als-auch und des Weder-noch.
5. Das Überwinden und das Ende unbeweisbarer Kausalitätsannahmen zwischen den vier Dimensionen Körper, Gefühl, Verhalten und Begehren sowie das Eröffnen von Raum für Verwobenheiten anstelle von Kausalitäten.
6. Raum für Selbstbestimmung statt vermeintlich gottgewollter, natürlicher und/oder tatsächlich gesellschaftlich normierter Fremdbestimmung, mit allem Leid, das mit einer Fremdbestimmung einhergeht, die die eigene Entfaltung der Persönlichkeit einschränkt oder gar unmöglich macht.
7. Einen erweiterten Blick auf Intersektionalität.
8. Einen neuen Umgang mit Ambiguität und Kontingenz.

Für diesen Beitrag mit dem Schwerpunkt auf der Betrachtung des Verhältnisses zwischen Geschlechtervielfalt und Ambiguität und der Vorstellung, dass die Figur des Kontinuums hilfreich im Umgang mit Ambiguitäten sein kann, steht im Vordergrund der Argumentation, dass die bislang wirkmächtige binäre Ordnung der Zweigeschlechtlichkeit mit der Figur des Kontinuums hinterfragt wird, wenn die vier Dimensionen physisch, psychisch, sozial und sexuell einerseits zusammengedacht werden, ohne dass andererseits von einer Kausalität zwischen den Dimensionen ausgegangen wird.

Zu diesem zentralen Aspekt nochmals ein kurzes Beispiel: So ruft die physische Dimension, das körperliche, biologische Geschlecht, *nicht* das soziale Geschlecht hervor und *auch nicht* die Form und Ausprägung des sexuellen Begehrens oder des gefühlten Geschlechts. Keine dieser Dimensionen ist einer anderen Dimension »überlegen«, keine lässt kausale Rückschlüsse auf die jeweils anderen Dimensionen zu. Dennoch sind alle diese Dimensionen miteinander verwoben, kommunizieren

17 Siehe beispielsweise: Ben Dupré: Die Goldene Regel, in: ders.: 50 Schlüsselideen der Menschheit. Heidelberg 2012, S. 12–15, verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-8274-2908-7_4 (letzter Zugriff: 13.12.2023).

miteinander. Diese *interkategoriale Variabilität* bedeutet auch, dass die Dimensionen in ihrem Verhältnis zueinander nicht eindeutig voneinander zu trennen sind. In jeder Dimension sind vielfältige Formen und Ausprägungen zu erkennen und bislang noch unbekannte und unbenannte zu vermuten, was als *intrakategoriale Variabilität* bezeichnet wird.

Verwobenheiten und Verschiebungen innerhalb und zwischen den einzelnen Dimensionen variieren je nach Zeit, Raum, kulturellen Kontexten und lebensbiografischen Abschnitten – und zwar bei allen Geschlechtern. So kann hervorgehoben werden, dass alle Geschlechter in sich vielfältig sind und die Annahme der Eindeutigkeit und Normalität von Weiblichkeit und Männlichkeit *nicht* die oft zitierte Natürlichkeit des Menschen widerspiegelt. Allein von hier aus betrachtet kann so die Konstruiertheit polarisierender Annahmen erkennbar werden.

Polarisierende Annahmen, die vielfältige Geschlechterformen als bedrohliches Dilemma erleben lassen, werden durch mangelnde Ambiguitätstoleranz verstärkt, werden gar zum Paradoxon, also zu »etwas«, was dem allgemein Erwarteten, der vorherrschenden Meinung, dem vermeintlich »Normalen« auf unerwartete Weise zuwiderläuft und/oder zu Widerspruch führt. Wenn z.B. der Mensch, der einem anderen Menschen gegenübertritt, nicht in dessen Muster passt oder anders, besser gesagt, die Muster für das Verstehen des Gegenübers nicht ausreichen, weil sie z.B. in Bezug auf die Geschlechterordnung noch in einem engführenden, binären Netz verfangen bleiben, kann dies bei einer binär engführend denkenden und empfindenden Person zu Irritationen und dilemmatischen Gedanken und Empfindungen führen, die das individuelle oder auch kollektive Bedürfnis nach Engführung, vermeintlicher Klarheit und Vereindeutigung verstärken.

Immer noch wird das Bedürfnis nach Begrenzung, um Unendlichkeiten und Unfassbares (er)fassen zu wollen, was vor allem seit der Aufklärung als – historisch jedoch nicht bewiesene – menschliche Grundhaltung bezeichnet. Allerdings ist bei eingehender Betrachtung das vermeintliche Bedürfnis aller Menschen nach Begrenzung und binären Ordnungen (Natur-Umwelt, Weib-Mann, tot-lebendig, gut-böse) als Naturalisierung genau derjenigen Effekte zu begreifen, die erst durch kategoriale Begrenzungen konstruiert werden. Metaphysische, die weltliche und damit auch die menschliche Existenz begründen wollende Annahmen werden als Gründe für die Notwendigkeit von Ordnungen, einschließlich kategorialer Systeme und damit einhergehender Begrenzungen, herangezogen.

Polarisierungen treffen mit unterschiedlicher Wucht und Vehemenz in unterschiedlichsten sozialen und politischen Entitäten – wie Familie, Verwandtschaft, Peergroup, Verein, NGO, Nachbarschaft, dörfliche, städtische, regionale und überregionale Netzwerke, Arbeitskollektive, schulische, ausbildnerische, akademische, religiöse, kulturelle und politische Verbände und Parteien, in vielen europäischen Ländern, aber auch auf inter- und supranationaler Bühne, aber auch im Individuum selbst – immer wieder aufeinander.

Wie kann nun Vielfalt der Geschlechter nicht als etwas Bedrohliches gefasst werden?

Wenn allen Menschen ein Selbstbestimmungsrecht auf die Bestimmung und Definition ihres je ei(ge)nen Geschlechts zugestanden wird, was auch die Ablehnung einer geschlechtlich konnotierten Selbstzuschreibung einschließt – und zwar sowohl in Bezug auf alle oder nur eine oder einige der vier Dimensionen der Figur des Kontinuums –, dann ist Platz für alle Geschlechter auf Augenhöhe, gleichberechtigt und gleichwürdig. Vermeintliche, aus Geschlechtervielfalt hervorgehende Uneindeutigkeiten verlieren damit ihre verunsichernden Effekte.

Das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) und ein Blick auf die Bahn im Dezember 2023

Einen wichtigen Beitrag zur Anerkennung der Vielfalt gleichberechtigter, gleichwertiger und gleichwürdiger Geschlechtlichkeiten kann der aktuell debattierte Entwurf für das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) liefern.¹⁸

Das Bundeskabinett der Bundesregierung Deutschland hat am 23. August 2023 den Entwurf für das SBGG beschlossen. Die erste Lesung fand am 15. November 2023 im Deutschen Bundestag statt. Das SBGG soll das aus dem Jahr 1980 stammende Transsexuellengesetz (TSG) ablösen, das in weiten Teilen mehrfach vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt wurde.¹⁹ Mit dem SBGG sollen nun im Jahr 2024 trans*-, inter*- und nicht-binär*-geschlechtliche Personen durch Selbstauskunft bei den Standesämtern ihren Geschlechtseintrag sowie den Vornamen ändern können. Dem Entwurf voraus gingen sogenannte Eckpunkte, die am 30. Juni 2022 von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

18 Hier die aktuellen Internetseiten der direkt am Gesetzentwurf beteiligten Ministerien: Bundesministerium für Justiz: https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/queeres_leben/selbstbestimmung/faq_selbstbestimmung/faq_selbstbestimmung_node.html (letzter Zugriff: 14.12.2023). Und sehr viel umfänglicher die Informationen auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgg-199332> (letzter Zugriff: 14.12.2023).

19 Siehe beispielsweise den Beschluss des Ersten Senats vom 11. Januar 2011: BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07 –, Rn. 1–82, https://www.bverfg.de/e/rs20110111_1bvr329507.html (letzter Zugriff: 14.12.2023); sowie den ausführlichen Beitrag von Kim Trau: Rechtswohltat oder »Schweinerei«? Die Diskussion des Transsexuellengesetzes in der Presse und in Petitionen an den Bundestag zwischen 1975 und 1982, in: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 17 (2015), S. 68–99.

Lisa Paus, zusammen mit dem Justizminister Marco Buschmann vorgestellt wurden.

Zu den Eckpunkten erklärte Lisa Paus: »Selbstbestimmt leben zu können ist fundamental für alle Menschen. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Achtung der Privatsphäre und der Schutz vor Diskriminierung – das sind Rechte, die im Grundgesetz garantiert werden, und zwar für alle Menschen. Das Transsexuellengesetz stammt aus dem Jahr 1980 und ist für die Betroffenen entwürdigend. Wir werden es nun endlich abschaffen und durch ein modernes Selbstbestimmungsgesetz ersetzen. Heute ist daher ein guter Tag für die Freiheit und für die Vielfalt in unserem Land.«²⁰ Und weiter sagt Lisa Paus 2022: »Das Selbstbestimmungsgesetz wird das Leben für transgeschlechtliche Menschen verbessern und geschlechtliche Vielfalt anerkennen. Die Gesellschaft ist an vielen Stellen weiter als die Gesetzgebung. Wir sind als Regierung angetreten, den rechtlichen Rahmen für eine offene, vielfältige und moderne Gesellschaft zu schaffen.«²¹

Marco Buschmann erklärte als Bundesjustizminister im Juni 2022: »Das Selbstbestimmungsgesetz berührt eine grundlegende Frage unseres Zusammenlebens: Wie ernst meinen wir es mit dem Schutz der persönlichen Freiheit? Nicht alle Menschen identifizieren sich mit dem Geschlecht, das beim Standesamt für sie eingetragen ist. Das ist Teil der Vielfalt des Lebens. Das geltende Recht behandelt die betreffenden Personen wie Kranke. Dafür gibt es keine Rechtfertigung. Die Schaffung eines neuen Selbstbestimmungsgesetzes ist deshalb überfällig. Wir gehen dieses Vorhaben nun endlich an – so wie viele andere gesellschaftspolitische Reformen, die andere lange verschleppt haben. Uns geht es nicht darum, die sozialen Verhältnisse auf den Kopf zu stellen; uns geht es um die Einlösung eines zentralen Versprechens des Grundgesetzes: das Versprechen gleicher Freiheit und gleicher Würde aller Menschen.«²²

Nach der Bekanntgabe der Eckpunkte im Juni 2022 und der Verabschiedung des Gesetzesentwurfs im Mai 2023 entstand eine heftige Debatte, die vor allem von Menschen mit radikalkonservativen bzw. reaktionären Überzeugungen dazu benutzt wurde, Stimmung gegen »die anderen« zu machen und Angst zu schüren. Die gesellschaftspolitisch so wichtige Forderung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt wurde sozusagen instrumentalisiert und missbraucht, wenn nun auf einmal im Rahmen der sogenannten »Saunadebatte« Transfrauen das Zugangsrecht zu

20 Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Eckpunkte für das Selbstbestimmungsgesetz, verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/eckpunkte-fuer-das-selbstbestimmungsgesetz-vorgestellt-199378> (letzter Zugriff: 14.12.2023).

21 Ebenda.

22 Ebenda.

Frauenaunen verboten werden sollte, da sie dort als potenzielle Gewalttäter »leichtes Spiel« hätten und alle »richtigen« Frauen vor solchen potenziellen Gefahren zu schützen seien. Hieran zeigt sich, wie von konservativen und reaktionären Kräften wichtige Errungenschaften, wie der Schutz vor sexualisierter Gewalt, systematisch missbraucht werden und gegen fortschrittliche, der Vielfalt und Selbstbestimmung Raum gebende politische Entwicklungen eingesetzt werden.

Diese Spannung zwischen Befürwortung des SBGG und Ablehnung, letzteres zusammen mit Diskriminierung und das Recht auf Selbstbestimmung missachtenden Äußerungen im Deutschen Bundestag sind gut dokumentiert: Die 1. Lesung vom 15. November 2023 sowie die 2. Anhörung im Rahmen der 52. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28. November 2023 mit allen angeforderten und nicht angeforderten, also von Verbänden oder auch von Einzelpersonen auf Eigeninitiative eingereichten Stellungnahmen²³ bilden die Debatte ab.

Eine gemeinsame Stellungnahme des Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD) zusammen mit dem Verein Intergeschlechtliche Menschen (IMeV) zum Entwurf des Selbstbestimmungsgesetzes zeigt beispielhaft die aus der Sicht von Teilen der Community notwendigen Verbesserungen des Entwurfs, aber auch die unabdingbar notwendigen und erkennbaren Fortschritte des SBGG im Vergleich zum bestehenden Transsexuellengesetz aus den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Wörtlich heißt es in dieser gemeinsamen Stellungnahme vom 27. November 2023: »Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) und Intergeschlechtliche Menschen e.V. (IMeV) begrüßen die Absicht der Bundesregierung, das in großen Teilen verfassungswidrige Transsexuellengesetz (TSG) aufzuheben und die personenstandsrechtliche Anerkennung der geschlechtlichen Identität nunmehr für trans* und intergeschlechtliche sowie nichtbinäre Menschen einheitlich und ohne Vorlage von Sachverständigengutachten und ärztlichen Attesten in einem Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) zu regeln. Damit wird eine lange überfällige, im Koalitionsvertrag vereinbarte Neuregelung endlich auf den Weg gebracht. Der vorgelegte Gesetzentwurf muss jedoch dringend nachgebessert werden. Er fällt nicht nur deutlich hinter die im Juni 2022 vorgestellten Eckpunkte zurück, er bringt in einzelnen Regelungen sogar eine Verschlechterung der Rechtslage mit sich.«²⁴

23 Deutscher Bundestag – Familie. 1. Lesung: Gesetzentwurf zur Änderung des Geschlechtseintrags debattiert und 2. Anhörung: Selbstbestimmungsgesetz stößt auf Zustimmung und Skepsis, alles verfügbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw48-pa-familie-selbstbestimmungsgesetz-978748> (letzter Zugriff: 14.12.2023).

24 Gemeinsame Stellungnahme des Lesben- und Schwulenverbands (LSVD) und Intergeschlechtliche Menschen e.V. (IMeV) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG), S. 1 zugänglich unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/979998/9432fb9221a4de0dc14151de76067566/20-13-7700.pdf> (letzter Zugriff: 14.12.2023).

In sieben Punkten werden die aus Sicht des LSVD und IMeV notwendigen Veränderungen zusammengefasst. Sie reichen von der Notwendigkeit einer insgesamt verstärkten Berücksichtigung intergeschlechtlicher Menschen (§§ 4, 5, 9, 11) über die Vermeidung der Unverhältnismäßigkeit der vorgesehenen automatisierten Meldung der Eintragsänderungen an Sicherheitsbehörden (§ 13. Abs. 5), über die Forderung nach einem klaren Bekenntnis zum Diskriminierungsschutz für trans* und intergeschlechtliche Menschen (§ 6) und der Forderung nach der Sicherung des Offenbarungsverbot (§§ 13,14) hin zu der Forderung, geschlechtliche Selbstbestimmung für alle Menschen zu ermöglichen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, ihrem Alter und der Frage, ob sie unter gesetzlicher Betreuung stehen; dazu kommen noch die Forderung nach Verhinderung einer Verschlechterung des ohnehin diskriminierenden Abstammungsrechts (§ 11) und diejenige nach der Möglichkeit, Vornamen und Geschlechtseintrag voneinander getrennt ändern zu können.²⁵

So ist auch diese Debatte in einer gewissen Weise geprägt von Ambiguitäten, wenn die Entscheidungen oder Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes zur Geschlechtervielfalt sehr unterschiedlich gedeutet werden, wie hier am Beschluss des Ersten Senats des deutschen Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Oktober 2017 zur sogenannten Dritten Option, beispielhaft erläutert sei. Im ersten Leitsatz des Beschlusses steht: »Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) schützt [...] auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.«

In der Begründung nimmt das Bundesverfassungsgericht u.a. Bezug auf die damaligen Einlassungen der Bundesvereinigung Trans* sowie der Vereinigung TransInterQueer, die beide zwar für eine dritte Geschlechterkategorie plädieren, jedoch langfristig die Abschaffung eines rechtlich relevanten Geschlechtereintrags für folgerichtig erachten: »Langfristig sollte die registerliche Erfassung von Geschlecht ganz abgeschafft werden, da die Erhebung von Geschlecht als Kategorie im Personenstandsrecht [...] nur notwendig sei, solange für unterschiedliche Geschlechter unterschiedliche Rechte gälten.«²⁶

Große Uneinigkeit entsteht auch nach 2011, als das Bundesverfassungsgericht sich zum siebenten Mal mit dem seit 1980 bestehenden Transsexuellengesetz (TSG) befasst und die in § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des TSG normierten Voraussetzungen für die rechtliche Anerkennung von Transsexuellen für verfassungswidrig befindet.

Das Bundesverfassungsgericht verwirft die Notwendigkeit der sogenannten »großen Lösung«, nach der die rechtliche Anerkennung des anderen Geschlechts

25 Vgl.: Ebenda, S. 1–7.

26 Leitsätze zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 und den zitierten Kommentaren: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html (letzter Zugriff: 14.12.2023); siehe auch ausführlicher in Baltes-Löhr: Geschlecht als Kontinuum, S. 137f.

einer Person die einschlägigen Operationen voraussetzt. Somit wird der Selbstbestimmung eine große Tür geöffnet und der Gesetzgeber aufgefordert, »eine Gesamtüberarbeitung des Transsexuellenrechts vor[zun]ehmen, um einen verfassungsgemäßen Rechtszustand herbeizuführen.«²⁷ Eine Frist wird nicht gesetzt. Es entwickelt sich Uneinigkeit darüber, ob Verfahren zur Feststellung der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 TSG bis zu einer gesetzlichen Neuregelung nun auszusetzen seien oder nicht. Hier kommt das Oberlandesgericht Karlsruhe am 11. September 2011 zu dem Urteil, dass ein Aussetzen der Verfahren nach dem für verfassungswidrig befundenen § 8 des TSG nicht zulässig sei.²⁸

Ende 2023 ist nun mit den Umsetzungen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und damit auch – zumindest teilweise – der Umsetzung der Forderungen derjenigen Menschen, die jahre- oder gar jahrzehntelang unter den Auswirkungen des Transsexuellengesetzes gelitten haben und leiden, mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf zum SBGG ein m.E. deutliches Entgegenkommen zu verzeichnen. Allerdings schlägt den befürwortenden politischen Kräften und den sie unterstützenden Menschen und Gruppierungen teilweise diffamierender Hass entgegen, wenn das Recht auf Selbstbestimmung nicht nur keineswegs entsprechend dem im Grundgesetz verankerten Schutz der Menschenwürde respektiert, sondern gar verlächerlicht wird.²⁹

Licht im Tunnel?

Ein aktueller und ambiger Lichtblick zeigt sich am Horizont, wenn Anfang Dezember 2023 die Deutsche Bahn nach einem langen Rechtsstreit bei der Online-Ticket-Buchung eine geschlechterneutrale Anrede ermöglicht. Eine Sprecherin der Bahn erklärt: »Nun konnten wir auch den technisch komplexen Bereich der Online-Bu-

27 Transsexuellengesetz – die Siebte, in: Rechtslupe. Nachrichten aus Recht und Steuer, vom 2. Februar 2011, verfügbar unter <https://www.rechtslupe.de/familienrecht/transsexuellengesetz-die-siebte-325928> (letzter Zugriff: 14.12.2023).

28 Transsexuellengesetz verfassungswidrig? in: Rechtslupe. Nachrichten aus Recht und Steuer, vom 21. September 2011 verfügbar unter <https://www.rechtslupe.de/familienrecht/transsexuellengesetz-verfassungswidrig-333321> (letzter Zugriff: 14.12.2023).

29 Siehe hierzu die Ordnungsrufe und die Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen die Abgeordnete Beatrix von Storch, die die Abgeordnete Tessa Ganser bewusst mit einem falschen Namen angesprochen und die Bundestagspräsidentin Petra Pau auf sozialen Medien verunglimpft hatte, in *wirtschaft.com*: Nachrichten, online vom 8.12.2023 »Beatrix von Storch kassiert zwei Ordnungsrufe und ein Ordnungsgeld«, verfügbar unter <https://wirtschaft.com/beatrix-von-storch-kassiert-zwei-ordnungsrufe-und-ein-ordnungsgeld/> (letzter Zugriff: 08.12.2023).

chung auf bahn.de anpassen und unsere Kund:innen können sich künftig neben »Frau« und »Herr« auch für eine »neutrale Anrede« entscheiden.«³⁰

Geklagt hatte Promotionsstudent*in René_Rain Hornstein, unterstützt von der TIN-Rechtshilfe, an die sich trans*, inter* und nicht-binäre* Menschen in rechtlichen Verfahren wenden können. Hornstein sieht die Einführung der geschlechtsneutralen Anrede mit gemischten Gefühlen, da die Bahn während des gesamten Verfahrens wiederholt transfeindliche Argumente benutzt habe und die Einführung einer geschlechtsneutralen Anrede zu verschleppen suche, so dass Hornstein die vielen Diversity-Werbeaktionen der Bahn – wie ICEs mit Regenbogenstreifen – als »mindestens scheinheilig« einstuft.³¹

Das ist eindeutig mehrdeutiges, ambiges Handeln, so lässt sich schließen, ein Eindruck, der noch durch die Tatsache bestärkt wird, dass die Bahn nach dem Urteil im April 2022, gegen das eigentlich keine Revision zulässig ist, eine auch Anfang Dezember 2023 immer noch beim Bundesgerichtshof anhängige Beschwerde auf Nichtzulassung führt, um dann, je nach Entscheidung des Bundesgerichtshofs, doch noch in Revision gehen zu können, gegen eine Entscheidung, deren Umsetzung gerade anläuft. Der Bahn stehen viele Handlungsoptionen offen. Die Einrichtung der Option einer geschlechterneutralen Anrede ist ein eindeutiges Zeichen in Richtung auf Geschlechtergerechtigkeit und Vielheit und wird uneindeutig, wenn eine andere, ebenfalls eindeutig anmutende Handlung, nämlich das Anstreben einer gerichtlichen Entscheidung in den Blick genommen wird. (Un-)Eindeutigkeiten oder Mehrdeutigkeit pur.

Ausblick

Mit diesem Beitrag sollte gezeigt werden, wie Eindeutigkeiten, Uneindeutigkeiten, Mehrdeutigkeiten, Ambiguitäten im weitesten Sinne, miteinander auskommen können, wenn Binaritäten ihre normative Wucht verlieren und auch die Verwobenheiten zwischen »eindeutig« und »uneindeutig« neu gedacht werden. Anhand der Figur des Kontinuums am Beispiel von Geschlecht konnte gezeigt werden, dass Eindeutigkeiten in Vielheiten ihren Platz finden können, wohingegen vermeintliche Eindeutigkeiten Vielheit ausschließen *müssen*. Vielheiten, gedacht in einem Kontinuum, lösen das einschnürende binär-normative Korsett und lassen Raum für selbstbestimmte Entfaltung.

30 Tilmann Warnecke: Neutrale Anrede möglich: Bahn macht Formulare beim Ticketkauf diverser, in: Tagespiegel – Gesellschaft vom 13.12.2023, verfügbar unter <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/neutrale-anrede-moeglich-bahn-macht-formulare-bei-m-ticketkauf-diverser-10922536.html> (letzter Zugriff: 14.12.2023).

31 Vgl. ebenda.

Was würde eigentlich dagegensprechen, dass Menschen geboren werden, sie einander beste Möglichkeiten garantierten, sich so zu entwickeln, dass sie sich z.B. für eine sinnstiftende und für eine, die eigene, aber auch die Existenzen der Mitmenschen sichernde Tätigkeit entscheiden könnten, für eine Form der Lebensgemeinschaft, für eine politische Gruppierung, für eine religiöse oder spirituelle Gemeinschaft – und auch für die Zugehörigkeit zu (k)einem Geschlecht? Könnte nicht in der Loslösung oder gar Negierung von Geschlecht eine Befreiung liegen, die den Menschen sich auf das Menschsein fokussieren ließe und Raum eröffnen würde für die Entwicklung möglichst vieler Facetten menschlicher Existenzformen – eine Utopie?

Vielleicht ist mit der Figur des Kontinuums ein Anfang gemacht im Sinne einer notwendigen Öffnung hin zu Vielfalt, hin zu Lust auf Ambiguität, auf Uneindeutigkeiten, auf Mehrdeutigkeiten und auf Selbstbestimmung und Selbstentfaltung. All das ist m.E. verknüpft mit der unabdingbaren Notwendigkeit, dass zukünftig auf allen Lehrplänen von frühester Kindheit an die Auseinandersetzung mit Ambiguitäten und Vielfältigkeiten steht, zusammen mit Solidarität und Respekt – anstelle von immer schärfer und schneller werdenden und letztlich zerstörerischen Konkurrenzkämpfen um den ersten und vermeintlich besten Platz.

Literaturverzeichnis

Baltes-Löhr, Christel: Migration und Identität. Portugiesische Frauen in Luxemburg. Frankfurt am Main und London 2006.

Baltes-Löhr, Christel: Immer wieder Geschlecht – immer wieder anders. Versuch einer Begriffsbestimmung. In: Schneider, Erik und Baltes-Löhr, Christel (Hg.): Normierte Kinder. Effekte der Geschlechternormativität auf Kindheit und Adoleszenz. 3. Auflage (1. Auflage 2014), Bielefeld 2018, S. 17–40.

Baltes-Löhr, Christel: What Are We Speaking About When We Speak About Gender? Gender as a Continuum, in: Cultural and Religious Studies, Vol. 6 (2018) Nr. 1, S. 1–32. <https://doi.org/10.17265/2328-2177/2018.01.001>, verfügbar unter <https://orbi.lu/bitstream/10993/46480/1/5b3f2e49206cc.pdf> (letzter Zugriff 14.12.2023).

Baltes-Löhr, Christel: Gutes Leben als Kontinuum für Menschen jedweden Geschlechts – eine Utopie oder notwendiges Ziel? In: Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW, Nr. 49 (2021), S. 28–38, verfügbar unter https://www.netzwerk-fgf.nrw.de/fileadmin/media/media-fgf/download/publikationen/netzwerk_fgf_journal_49_f_web.pdf (letzter Zugriff: 14.12.2023).

Baltes-Löhr, Christel: Motherhood for All – Women, Men, Trans*, Inter*, Nonbinary and Agender-Persons – Examined Using the Figure of the Continuum, in: Cultural and Religious Studies, March 2021, Vol. 9 (2021) Nr. 3, S. 95–110, <https://doi.org/10.14381/9783839471285-010> <https://www.jhrbra.com/de/geb> - Open Access - 

- ps://doi.org/10.17265/2328-2177/2021.03.001 verfügbar unter <https://www.davipublisher.com/Public/uploads/Contribute/607e7b450ff6e.pdf> (letzter Zugriff: 14.12.2023).
- Baltes-Löhr, Christel: Geschlecht als Kontinuum. Über das Aufbrechen binärer Ordnungen und über gelebte Pluralitäten, Bielefeld 2023.
- Baltes-Löhr, Christel: Kann die Figur des Kontinuums das scheinbare Dilemma im Umgang mit Vielfalt der Geschlechter auflösen? In: Brigitte Buchhammer (Hg.): Gender, Queer, Feminism: Upheavals and Challenges – A Philosophical Approach. Beiträge des gleichnamigen Symposiums der SWIP Austria in Linz, Münster 2024, S. 135–156.
- Barz, Monika: Rezension vom 22.03.2021 zu: Mira Kaszta, Simon Reutlinger: Inter-geschlechtlichkeit. Eine qualitative Fallstudie zur psychosexuellen Entwicklung. Frankfurt 2020, in: socialnet Rezensionen, <https://www.socialnet.de/rezension/en/27221.php> (letzter Zugriff: 13.12.2023).
- Bauer, Matthias u.a.: Dimensionen der Ambiguität. In: Wolfgang Klein und Susanne Winkler (Hg.): Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik. Heft 158 (2010), S. 7–75.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG), verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sbgg--199332> (letzter Zugriff: 14.12.2023).
- Bundesministerium für Justiz: Selbstbestimmungsgesetz – Fragen und Antworten, verfügbar unter https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/queeres_leben/selbstbestimmung/faq_selbstbestimmung/faq_selbstbestimmung_node.html (letzter Zugriff: 14.12.2023).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Eckpunkte für das Selbstbestimmungsgesetz, verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/eckpunkte-fuer-das-selbstbestimmungsgesetz-vorgestellt-199378> (letzter Zugriff: 14.12.2023).
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG): Beschluss des Ersten Senats vom 11. Januar 2011 – 1 BvR 3295/07 –, Rn. 1–82, verfügbar unter https://www.bverfg.de/e/rs2010111_1bvr329507.html (letzter Zugriff: 14.12.2023).
- Butler, Judith: Für ein sorgfältiges Lesen. In: Benhabib, Sheila et al. (Hg.): Der Streit um Differenz. Frankfurt a.M. 1993, S. 123–132.
- BWL-Lexikon der Munich Business School: Ambiguität, verfügbar unter <https://www.munich-business-school.de/l/bwl-lexikon/ambiguitaet> (letzter Zugriff: 14.12.2023).
- Deutscher Bundestag – Familie. 1. Lesung: Gesetzentwurf zur Änderung des Geschlechtseintrags und 2. Anhörung: Selbstbestimmungsgesetz stößt auf Zustimmung und Skepsis, alles verfügbar unter <https://www.bundestag.de/do>

- kumente/textarchiv/2023/kw48-pa-familie-selbstbestimmungsgesetz-978748 (letzter Zugriff: 14.12.2023).
- Duden – online: Ambiguität: Herkunft des Begriffs, verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Ambiguitaet> (letzter Zugriff: 13.12.2023).
- Dupré, Ben: Die Goldene Regel, in: Ders.: 50 Schlüsselideen der Menschheit. Heidelberg, 2012, S. 12–15, verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-8274-2908-7_4 (letzter Zugriff: 13.12.2023).
- Leitsätze zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 und den zitierten Kommentaren https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html (letzter Zugriff: 14.12.2023).
- Lesben- und Schwulenverband (LSVD) und Intergeschlechtliche Menschen e.V. (IMeV): Gemeinsame Stellungnahme des Lesben- und Schwulenverbands (LSVD) und Intergeschlechtliche Menschen e.V. (IMeV) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG), verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/979998/9432fb9221a4de0dc14151de76067566/20-13-7700.pdf> (letzter Zugriff: 14.12.2023).
- Lindgren, Lennart (Hg.): Du bist nicht allein! LGBTQIA+ Community Handbuch. Schritt für Schritt – inneres und äußeres Coming-out. Independently published 2020.
- Morgen, Clara: Mein *intersexuelles* Kind. weiblich männlich *fließend*, Berlin 2013.
- Pafel, Jürgen und Reich, Ingo: Einführung in die Semantik. Grundlagen – Analysen – Theorien, Stuttgart 2016.
- Sigusch, Volkmar: Sexualitäten: Eine kritische Theorie in 99 Fragmenten. Frankfurt a.M. 2013.
- Transsexuellengesetz – die Siebte, in: Rechtslupe. Nachrichten aus Recht und Steuer, vom 2. Februar 2011, verfügbar unter <https://www.rechtslupe.de/familienrecht/transsexuellengesetz-die-siebte-325928> (letzter Zugriff: 14.12.2023).
- Transsexuellengesetz verfassungswidrig? in: Rechtslupe. Nachrichten aus Recht und Steuer, vom 21. September 2011 verfügbar unter <https://www.rechtslupe.de/familienrecht/transsexuellengesetz-verfassungswidrig-333321> (letzter Zugriff: 14.12.2023)
- Trau, Kim: Rechtswohltat oder »Schweinerei«? Die Diskussion des Transsexuellengesetzes in der Presse und in Petitionen an den Bundestag zwischen 1975 und 1982, in: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 17 (2015), S. 68–99.
- Warnecke, Tilmann: Neutrale Anrede möglich: Bahn macht Formulare beim Ticketkauf diverser, in: Tagespiegel – Gesellschaft vom 13.12.2023, verfügbar unter <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/neutrale-anrede-m>

oglich-bahn-macht-formulare-beim-ticketkauf-diverser-10922536.html (letzter Zugriff: 14.12.2023).

wirtschaft.com: Nachrichten, online vom 8.12.2023, »Beatrix von Storch kassiert zwei Ordnungsrufe und ein Ordnungsgeld«, verfügbar unter <https://wirtschaft.com/beatrix-von-storch-kassiert-zwei-ordnungsrufe-und-ein-ordnungsgeld/> (letzter Zugriff: 8.12.2023).